

des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches mit dem 1. Jenner 1845 in Kraft tritt.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1844.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Sekretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 28. Herbstmonat 1844.

Der Amtsbürgermeister,

C. von Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend die Verhältnisse des Obergärtners am botanischen Garten.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die unmittelbare Besorgung des botanischen
Gesetz. VII. Bd. II. Heft.

Gartens liegt einem Obergärtner ob, welcher auf sechs Jahre mit steter Wiederwählbarkeit vom Erziehungsrathe gewählt wird. Seine Rechte und Verpflichtungen werden durch ein vom Erziehungsrathe zu erlassendes Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt, näher bestimmt.

§. 2. Die fixe Besoldung des Obergärtners besteht in 800 Frkn. jährlich nebst freier Wohnung.

§. 3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungs Rathes dem Obergärtner von dem jährlichen Reinertrage des mit der Anstalt noch besonders verbundenen Pflanzen- und Samenhandels einen Antheil bis auf 25 Prozent zu bestimmen.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1845 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1844.

Im Namen des Großen Rathes :

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Sekretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet :

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zu-

gestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 28. Herbstmonat 1844.

Der Amtsbürgermeister,

C. von Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

betreffend Abänderung der §§. 37 und 38 des
Großrathsreglementes vom 19. Mai 1831.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1. Die §§. 37 und 38 des Reglementes für den Großen Rath (S. Off. G. S. Bd. I. S. 67) sind aufgehoben, und es treten an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen:

§. 2. In der ordentlichen Herbstversammlung werden dem Großen Rathe durch den Regierungsrath die Staatsrechnung über das vorhergehende Jahr und die Rechnungen über die unter besondern Verwaltungen stehenden Kantonalgüter vorgelegt, sowie eine zum Drucke bestimmte Uebersicht derselben. Alle diese Rechnungen sollen auf den gleichen Geldfuß und Kameralanschlag gestellt sein. Auf die gleiche Zeit oder spätestens im Laufe des Oktobers hat der Regierungsrath den Voranschlag der Ein-